

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
das Gesuch einer Anzahl Heil- und Pflegeanstalten  
um Dienstbefreiung der Sekundärärzte.

(Den 26. März 1878.)

---

### Tit. I

Unterm 30. Januar hat uns der Staatsrath des Kantons Neuenburg zu Jhren Händen eine Petition der Verwaltung der Irrenanstalt Préfargier übermittelt, dahin gehend, es möchte der Sekundärarzt dieser Anstalt mit gleichem Recht wie der ärztliche Direktor vom Militärdienst befreit werden.

Dieses Gesuch wird begründet wie folgt: Nach Artikel 2 c der Militärorganisation seien „die unentbehrlichen Vorsteher und Krankenwärter der öffentlichen Spitäler“ (nicht wie es wörtlich aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt heißen könnte: „Die Direktoren und die für den Dienst unentbehrlichen Wärter“) von der Wehrpflicht enthoben. Wenn diese Vorschrift für die gewöhnlichen Spitäler genüge, so sei dies nicht der Fall für die Irrenanstalten. In diesen sei dem Vorsteher nicht nur die ärztliche Besorgung, sondern auch die ganze Verwaltung der Anstalt übertragen; in allen diesen Funktionen könne er im Verhinderungsfalle einzig durch seinen Sekundärarzt ersetzt werden und dieser durch den Direktor. Was solle nun geschehen, wenn der Sekundärarzt im Dienst und der Direktor in Geschäften für Konsultationen, Ex-

pertisen u. dgl. abwesend oder krank ist? Da immer ein Arzt in der Anstalt anwesend sein müsse, so sei der Direktor an die Anstalt gefesselt und könne sie nicht einmal für wenige Stunden verlassen. Ersatz durch andere Aerzte sei unmöglich, weil wenige auf Irrenpflege und noch wenigere auf Verwaltung sich verstehen, und es sei fraglich, ob man überhaupt einen Arzt zum vorübergehenden Ersatz bereit finde.

Die Zahl der Militärärzte würde angeblich entsprechenden Falles nicht um mehr als höchstens einen per Division sich vermindern.

Der Sekundararzt gehöre zum unentbehrlichen Personal der Irrenanstalten, und das Land könne nur gewinnen, wenn diesen Anstalten ihre Aufgabe erleichtert werde.

Gleichlautende Gesuche auf dem von Préfargier versandten, gedruckten Formulare sind ferner eingelangt von den Vorstehern folgender Irrenanstalten:

Kanton Zürich: Burghölzli,  
 " " Rheinau,  
 " Bern: Waldau,  
 " Luzern: St. Urban,  
 " Freiburg: Marsens,  
 " Solothurn: Rosegg,  
 " St. Gallen: St. Pirmingsberg,  
 " Thurgau: Münsterlingen,  
 " Waadt: Bois de Céry,  
 " Genf: Asile cantonal des Vernaies.

In seinem Begleitschreiben zum Gesuche von Préfargier beantragt der Staatsrath von Neuenburg, dem Artikel 2 c der Militärorganisation beizufügen: „Die Direktoren und Aerzte der Irrenanstalten“. Diese Aerzte können sich nicht so leicht wie andere vertreten lassen. Die Irrenpflege erfordere die persönliche und beständige Einwirkung des nämlichen Arztes. Die Irrenärzte dürfen daher nur durch höhere Gewalt ihrem Wirkungskreis entzogen werden. Als höhere Gewalt sei aber der Militärdienst nicht zu betrachten. Der Sanitätsdienst werde durch die Entziehung von etwa 10 Aerzten nicht leiden. Es wäre übrigens leicht, den Ausfall durch Herbeiziehung zum Dienst derjenigen jüngern Aerzte zu decken, welche durch das Bundesgesetz vom 5. Juli 1876 dienstfrei gemacht worden sind.

Der Staatsrath beruft sich ferner auf folgenden Passus eines Anhangs der Stiftungsurkunde von Préfargier: „Der Direktor, der

Oekonom, das Bewachungs- und Wartpersonal, überhaupt alle ständigen Angestellten der Anstalt sollen von jedem Militärdienst und jeder Militärlast befreit sein, so lange sie im Dienste der Anstalt stehen.“ Diese Bestimmung sei durch den Großen Rath des Kantons Neuenburg als die damalige oberste Militärbehörde unterm 18. August 1848 sanktionirt worden. Ferner sei dieser Stiftungsakt durch Urtheil des Bundesgerichts vom 24. März 1877 als durch Artikel 7 des Pariservertrages vom 26. Mai 1857 geschützt und durch Geseze nicht modifizirbar erklärt worden.

Dieser Spruch erfolgte anlässlich des neuenburgischen Gesezes über die Stiftungen, in welchem die Bezeichnung des Mitgliedes des Staatsrathes, welches gemäß Stiftungsurkunde in der Verwaltung Préfargier sizen soll, dem Staatsrathe statt wie bisher der genannten Verwaltung übertragen wurde, eine Neuerung, gegen welche die genannte Verwaltung mit Erfolg den Entscheid des Bundesgerichts anrief. Nach einläßlicher Prüfung dieser Angelegenheit ist unsere Ansicht folgende:

Was zunächst den vom Stifter von Préfargier provozirten Beschluß des Großen Rathes von Neuenburg vom 18. August 1848 anbelangt, so konnte derselbe nur auf so lange gültig sein als die kantonale Oberhoheit in Sachen der Militärgesetzgebung. Dagegen schreibt Artikel 20 der neuen Bundesverfassung vor: „Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes,“ und bestimmt Artikel 2 c der Militärorganisation, welches Personal der öffentlichen Spitäler, zu denen Préfargier faktisch zu rechnen ist, von der Wehrpflicht enthoben ist, nämlich lediglich „die unentbehrlichen Vorsteher und Krankenwärter“.

Artikel 256 der Militärorganisation lautet: „Die unter der bisherigen Gesetzgebung von dem Militärdienst Befreiten, welche nicht in dem Artikel 2 dieses Gesezes begriffen sind, bleiben von der Wehrpflicht enthoben und auch von der Bestimmung des Artikels 3 ausgenommen, so lange die Voraussetzungen des Gesezes, durch welches sie befreit wurden, für sie zutreffen.“

Daß dieser Artikel den Sinn hat, daß nur die beim Inkrafttreten der Militärorganisation im Amte stehenden Inhaber bisher militärfreier Stellen (Lehrer, Professoren, Regierungsräthe, auch Spitalassistenten) persönlich für den Rest ihrer Amtsdauer dienstfrei bleiben, nicht aber ihre Amtsnachfolger, ergibt sich klar aus dem letzten Satz dieses Artikels, wonach diese Bestimmung nur auf die ältern, d. h. auf die vor 1850 geborenen Lehrer Anwendung findet.

Die Sekundararztstelle in Préfargier ist aber erst nach dem Inkrafttreten der neuen Militärorganisation kreirt worden, so daß auf den Inhaber dieser Stelle der Artikel 256 der Militärorganisation nicht angewendet werden kann. Fügen wir noch bei, daß die Anstalt in Préfargier bei Erlaß der Militärorganisation keinen Schritt gethan hat, um ihrem Personal weitergehende Befreiungen vom Militärdienst zu erwirken, als die in den Artikeln 2 und 256 bezeichneten, und daß damals der Gesetzgeber jedenfalls der Ansicht war und wohl auch noch sein wird, es sei durch diese Artikel dem mehrerwähnten Pariservertrag alles Genüge geleistet.

Es bleibt nun die allgemeine Frage zu besprechen, wegen welcher Préfargier es für angezeigt erachtet hat, nicht allein vorzugehen, sondern seine Schwesteranstalten zu vereinigttem Vorgehen einzuladen, nämlich die Frage: Ist es aus sachlichen Gründen angezeigt, den Petenten zu entsprechen, und kann dies nach dem Sinn und Geist des Artikels 2 c der Militärorganisation geschehen?

Vor Allem bestreiten wir nicht, daß die Sekundärärzte für die Irrenanstalten sehr nützlich sein können. Es wird ein Unterschied gemacht zwischen Sekundärärzten und Assistenzärzten. Erstere sind mehr oder weniger der alter ego des ärztlichen Direktors sowohl in Beziehung auf die Krankenbesorgung als theilweise auch auf die Administration; so weit aber hierseits bekannt ist, sind sie in keiner schweizerischen Anstalt selbstständige Abtheilungsvorstände (Vorsteher im Sinne vom Artikel 2 c), wie z. B. die Chefärzte in den größern Spitalern. Wenn ihnen der Direktor auch einzelne Kategorien von Kranken zur speziellen Besorgung überträgt, so geschieht dies doch nur unter seiner Oberleitung, welche er nicht aus der Hand gibt.

Die Assistenzärzte haben einfach die Weisungen des Direktors und des Sekundararztes zu vollziehen und nur bei plötzlichen Vorfällen in Abwesenheit ihrer Vorgesetzten das Nöthige selbstständig vorzukehren.

Es ist nicht uninteressant, zu sehen, ob und inwieweit ein Sekundararzt für eine Irrenanstalt als nothwendig erachtet wird. Wir haben uns darüber informirt, welche schweizerischen Irrenanstalten einen solchen besizen und welche nicht. Folgende Tabelle weist den Status auf Neujahr 1878 auf.

Divisions- kreis.	Irrenanstalt.	Kranken- zahl.	Aerzte.		
			Direktor.	Sekundararzt.	Assistenz- arzt.
I.	Genf . . . . .	126	1 <sup>1)</sup>	—	1
	Céry . . . . .	310	1	1	1
II.	Marsens . . . . .	89	1	—	1
	Préfargier . . . . .	128	1	1	—
III.	Waldau . . . . .	342	1	1	1
IV.	St. Urban . . . . .	257	1	1	1
V.	Rosegg . . . . .	197	1	—	—
	Basel . . . . .	53	1	—	1
	Königsfelden . . . . .	364	1	1	1
VI.	Burghölzli . . . . .	291	1	1	1
	Rheinau <sup>3)</sup> . . . . .	547	1	—	1
VII.	Münsterlingen . . . . .	128	1 <sup>2)</sup>	—	—
	Katharinenthal <sup>3)</sup> . . . . .	171	1	—	—
	St. Pirminsberg . . . . .	253	1	1	—
			14	7	9

Das Ergebnis ist folgendes:

1. Von 2 Anstalten unter 100 Patienten besitzen beide (Basel und Marsens) einen Assistenzarzt.
2. Von 5 Anstalten mit 100--200 Patienten besitzt einzig Préfargier einen Sekundararzt, Genf einen Assistenzarzt, Münsterlingen, Katharinenthal und Rosegg keinen Hilfsarzt.
3. Von 7 Anstalten mit mehr als 200 Patienten besitzt eine (die Pflegeanstalt Rheinau) bloß einen Assistenten, eine (St. Pirminsberg) bloß einen Sekundararzt, die 5 übrigen (Céry, Waldau, St. Urban, Königsfelden und Burghölzli) sowohl einen Sekundar- als einen Assistenzarzt.

Aus dieser Statistik glauben wir folgende Schlüsse ziehen zu dürfen:

1. Für Anstalten mit weniger als 200 Kranken ist ein zweiter Arzt für den Nothfall entbehrlich, da von 7 Anstalten dieser Kategorie 3 (worunter die beiden größten, Rosegg und Katharinenthal) keinen solchen besitzen.

<sup>1)</sup> Nicht in der Anstalt wohnend.

<sup>2)</sup> Nicht mit der Oekonomie betraut.

<sup>3)</sup> Pflegeanstalt. Alle andern Anstalten sind in erster Linie Heilanstalten.

2. Für größere Anstalten erscheint ein zweiter Arzt als ein wirkliches Bedürfnis, dem Rechnung zu tragen ist.

Mit zwei Aerzten kann aber gewiß jede dieser Anstalten während einer Kriegsdauer zweckentsprechend geführt werden, während der dritte in Geschäften (Militärdienst etc.) oder in Urlaub abwesend oder krank ist.

Liegt hierin ein Grund, um den Artikel 2 c der Militärorganisation dahin zu erweitern, daß in denselben auch die Sekundärärzte der Irrenanstalten als grundsätzlich dienstfrei aufgenommen werden? Entschieden nein. Eine solche Erweiterung des Gesetzes würde Unzuträglichkeiten wieder herbeiführen, welchen durch dasselbe der Riegel vorgeschoben worden ist.

Die Dienstbefreiung der Assistenzärzte wird in der Petition nicht ausdrücklich angestrebt. Nun hält es in praxi schwer, den Unterschied zwischen Sekundär- und Assistenzärzten streng durchzuführen, namentlich da, wo bloß ein solcher Arzt existirt. Ein junger Sekundärarzt, welcher keine psychiatrische Assistentenstelle bekleidet hat, kann in der ersten Zeit nicht mehr leisten als ein Assistenzarzt, und umgekehrt leistet ein älterer Assistenzarzt gar oft so viel als jeder Sekundärarzt. Würde man nun die Dienstbefreiung der Sekundärärzte aussprechen, so würden alle die Anstalten mit nur einem Assistenzarzt diesem den Rang und Titel eines Sekundärarztes verleihen, um ihm die Dienstbefreiung zu verschaffen.

Es wird gesagt, die Armee würde durch diese Dienstbefreiung nicht viele Aerzte verlieren, höchstens 1 per Division. Vergessen wir vor Allem aus nicht, daß die aus der Tabelle sich ergebende Zahl von 7 Sekundärärzten sich sofort um einige vermehren würde. Und wären es auch bloß 7: die Armee hat gegenwärtig im Auszug 65 Aerzte zu wenig und kann daher nicht einen einzigen feldtüchtigen Arzt entbehren.

Auch wenn im Falle eines Aufgebots noch so viele aus der Wehrpflicht entlassene Aerzte unter die Fahnen eilen würden, so müßten wir diese doch in erster Linie für die stehenden Feldsanitätsanstalten bestimmen, für welche in der Armeeeintheilung kein Mann vorgesehen ist, und für die Feldarmee würden uns wenig feldtüchtige, freiwillige Aerzte übrig bleiben.

Es kann auch sehr leicht der Fall eintreten, daß in einer größeren Irrenanstalt der Sekundärarzt ein geistig und körperlich sehr tüchtiger Militärarzt, der Assistenzarzt hingegen ein Ausländer oder wegen eines für den Spitaldienst nicht in Betracht kommenden

Gebrechens dienstfrei oder doch nicht felddüchtig ist. Soll nun ausnahmsweise diese Irrenanstalt auch während eines Feldzuges sich den Luxus von drei Aerzten erlauben und einen sehr tüchtigen Militärarzt dem Heere vorenthalten dürfen, während sie ihn mit Aufopferung einiger Bequemlichkeiten wohl entbehren kann? Soll ein solcher Arzt mehr Recht haben, ruhig zu Hause zu bleiben, wenn das Vaterland ruft, als der einzige Arzt in einem von der übrigen Welt abgeschnittenen Gebirgsthal, in welchem es schwere Geburten und lebensgefährliche Verletzungen gibt?

Im Interesse der Humanität hätte dieser Arzt gewiß eben so viel Anspruch auf die Wohlthat des Art. 2 als jener Spezialist, in dessen Lücke sofort ein unter dem gleichen Dache befindliches, wohlgeschultes Personal tritt; und der Direktor der Anstalt hat sich über die ihm durch den Ausfall seines ersten Gehülfen erwachsende Mehrleistung kaum zu beklagen angesichts der Hunderte von Prinzipalen, welche entweder ihr Geschäft ihren Angestellten überlassen oder letztere ziehen lassen müssen, geschweige denn angesichts der Tausende von Familienvätern, welche für den Unterhalt ihrer Familien einzig auf ihren Erwerb angewiesen sind und diesen Erwerb und ihre Familie im Stich lassen müssen, wenn der unerbittliche Ruf zur Fahne erschallt. Zu diesen gehören auch sehr viele ärztliche Kollegen der Herren Anstaltsvorsteher.

An der Hand des Gesezes einerseits und der dargelegten That-sachen und Erwägungen andererseits gelangen wir demnach zu folgenden Ergebnissen:

Das Gesez befreit vom Dienst nur „die unentbehrlichen Vorsteher und Krankenwärter“ der öffentlichen Spitäler. Damit sind vor Allem, auch nach der Auffassung der Petenten, die Assistenzärzte von der Befreiung ausgeschlossen. Was die Sekundärärzte anbetrifft, so mag man sie in gewissem Sinne in die Kategorie der Vorsteher rechnen, jedenfalls aber nicht zu den unter allen Umständen unentbehrlichen. Ihre medizinischen Funktionen können in der Regel für kürzere oder längere Zeit ganz wohl durch den Direktor in kleinern, durch einen ärztlichen Assistenten in größern Anstalten besorgt werden.

In frühern Jahren waren in einigen mit Aerzten reichlich versehenen Kantonen alle Spitalärzte vom Chefarzt bis zum Assistenten dienstfrei, und verließen sie einmal diese Stellen, so pflegte man zu vergessen, sie zum Dienste heranzuziehen. Auf diese Weise ist es gekommen, daß mehrere unserer ersten Chirurgen nie eine Uniform getragen haben und im Militärsanitätswesen nicht bewandert sind.

Diesem Uebelstand hat die Beschränkung der Dienstenthebung der Spitalärzte auf die „unentbehrlichen Vorsteher“ glücklich und mit reiflicher Ueberlegung abgeholfen. Würde diese Schranke zu Gunsten der Sekundärärzte gelockert, so würde sich ohne Zweifel ein neuer Petitionssturm zu Gunsten der Assistenzärzte erheben, wie derjenige von 1876, den wir von uns aus abgewiesen haben.

Wenn wir auch, soweit an uns, das Begehren der Petenten um Abänderung oder Erweiterung des Gesetzes entschieden ablehnen müssen, so schließt dies die möglichste Berücksichtigung der Anstaltsverhältnisse innerhalb des Rahmens des Gesetzes weder in der Theorie noch in der Praxis aus. Freilich haben die unter dem Direktor stehenden Anstaltsärzte die vorgeschriebenen Unterrichts- und Wiederholungskurse und Schularztdienste mitzumachen. Die Sache läßt sich jedoch bei der bestehenden Freiheit bezüglich der Zuteilung der Aerzte ganz gut so einrichten und wird auch vom Oberfeldarzt faktisch so eingerichtet, daß nicht mehr als die Hälfte der Subalternärzte einer Anstalt, sei es Spital oder Irrenanstalt, gleichzeitig zum Instruktionsdienst einberufen wird. Der Zeitpunkt dieser Dienste ist lange zum voraus bekannt, so daß man sich einrichten kann. Der Fall in Préfargier, welcher zur Petition Anlaß gegeben hat, war ein ganz ausnahmeweiser. Die kurz vor dem Dienste erfolgte Ernennung des betreffenden Arztes zum Sekundärarzt in Préfargier war dem Oberfeldarzte nicht bekannt. Derselbe stand Alters halber oben auf der Liste der für den Schuldienst Vorgemerkten. Die gehäuften Arbeit beim Erscheinen des Schultableau bei ungenügendem Bureaupersonal war schuld, daß sein Aufgebot viel kürzere Zeit vor dem Dienst erfolgte, als gewöhnlich, so daß für Stellvertretung weder im Dienst noch in der Anstalt mehr gesorgt werden konnte. Hätte der betreffende Arzt dem Oberfeldarzte von seiner Uebersiedlung nach Préfargier rechtzeitig Kenntniß gegeben, so wäre er erst für einen spätern Dienst bestimmt worden und die Störung im Anstaltsdienste wäre eine weniger erheblich gewesen.

Im Falle eines Aufgebots der ganzen Armee zum Aktivdienst ist vor Allem zu berücksichtigen, daß gewöhnlich der eine oder andere von zwei Subalternärzten einer Anstalt ohnehin dienstfrei ist, sei es als Ausländer, sei es aus Alters- oder andern Gründen. Wo aber beide Subalternärzte vom Aufgebot betroffen würden, könnte dem Gesuche um Dispensation des einen wohl unter allen Umständen entsprochen werden. Wo bloß ein Subalternarzt vorhanden ist und keine genügenden Ausweise für dessen Unentbehrlichkeit gegeben werden können, muß eben der Direktor in den

Riß stehen. Im Falle einer schweren Erkrankung des letztern könnte immer noch sein Sekundararzt aus dem Dienste entlassen werden.

Unser Antrag geht deßhalb dahin, die h. Bundesversammlung möchte den nachfolgenden Beschlußentwurf annehmen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 26. März 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

das Gesuch einer Anzahl Heil- und Pflegeanstalten um  
Dienstbefreiung der Sekundärärzte.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 26. März  
1878;

in Anbetracht, daß eine Abänderung des Artikels 2 c der  
Militärorganisation im Sinne der Schaffung neuer Kategorien von  
der Wehrpflicht Enthobener nicht als nothwendig erscheint, indem

in denjenigen Fällen, wo eine wirkliche Unentbehrlichkeit mit Bezug auf den Sekundararzt einer Irrenanstalt nachgewiesen wird, auf Grund der bestehenden Bestimmung geholfen werden kann,

b e s c h l i e ß t :

1. Es sei über die Petition der 11 Irrenanstalten um grundsätzliche Dienstbefreiung der Sekundärärzte, bezw. Abänderung vom Art. 2, Litt. c der Militärorganisation, zur Tagesordnung zu schreiben.

2. Es sei immerhin der Bundesrath einzuladen,

- a) für die Subalternärzte in Spitalanstalten überhaupt die Zeit des Instruktionsdienstes so zu bestimmen, daß den billigen Rücksichten auf den Spitaldienst möglichst Rechnung getragen wird;
- b) im Falle eines größern Truppenaufgebots für die Aerzte in Irrenheilanstalten insoweit Dienstbefreiung eintreten zu lassen, daß, soweit das Bedürfniß nachgewiesen wird, außer dem ärztlichen Vorsteher noch ein zweiter Arzt in der Anstalt zurückbleibt.



**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend das Gesuch einer Anzahl Heil- und Pflegeanstalten um Dienstbefreiung der Sekundärärzte. (Den 26. März 1878.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.04.1878
Date	
Data	
Seite	472-481
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 913

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.